

Satzung der Regler Produktion e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Regler Produktion e.V.“ und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

Die Anschrift lautet:

Regler Produktion e.V.
Dimbeck 2a
45470 Mülheim an der Ruhr

§2 Zweck und Aufgabe

Die Regler Produktion e.V. (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. kulturelle Produktionsförderung
2. Anregung und Durchführung innovativer Projekte
3. Fortbildungen für Künstler
4. Kooperation mit anderen soziokulturellen Projekten.

§3 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5 Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Körperschaft können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Aufgaben der Körperschaft bekennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist ein komplett ausgefüllter und unterschriebener Mitgliedsantrag.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Aufgaben oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem/r Vorsitzenden
 - einem/r Stellvertreter/in
 - einem/r Kassierer/in
 - zwei Beisitzern/innen
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen

Vorstandes im Amt.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl unterschritten, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Natürliche und juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben jeweils eine Stimme.
5. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesende Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Verhinderung eines Vereinsmitgliedes kann die Stimmabgabe zur Satzungsänderung auch in Schriftform erfolgen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§12 Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Körperschaft eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§13 Fördermitglieder

1. Es können neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder vom Vorstand aufgenommen werden.
2. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch:
 - die Übernahme von Aufgaben, Arbeiten und Dienstleistungen
 - Geld- und Sachspenden

§14 Haftung

Die Körperschaft haftet mit dem Vereinsvermögen.

§15 Auflösung

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Bei Verhinderung eines Vereinsmitgliedes kann die Stimmabgabe auch in Schriftform erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Ärzte ohne Grenzen e.V. (steuerbegünstigte Körperschaft)

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin,

die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Körperschaft ist Mülheim an der Ruhr.